

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 11, 1862, S. 306 - 307

Der Einwand des Ausstellers des an eigene Ordre
gezogenen Wechsels, daß das einzige, auf dem
Wechsel befindliche, auf den Kläger lautende Giro
falsch sei, ist erheblich

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

In der That bietet auch der vorliegende Sachverhalt, nach welchem der Provocat selbst bekennt, den ihm cedirten in terminis executivis liegenden Wechselanspruch zur Einziehung der ihm angeblich noch zustehenden Deckung zu benutzen, von vorn herein den seinem Verlangen entgegenstehenden Gesichtspunkt, daß er auf diese Weise mit Verletzung der rechtlichen Stellung des in der Regreßpflicht nur gegen die Hintermänner stehenden Provocanten ein Wechselrecht geltend macht, welches das Gesetz ihm als Acceptanten versagt hat, und es würde sich nach dem vorwaltenden, wechselrechtlichen Verhältnisse, um welches es sich hier allein handelt, jeden Falles auch der in der Auslassung des Provocanten mit liegende Einwand als ein begründeter darstellen, daß der Letztere sich, sobald er den Wechsel von dem Provocaten eingelöst, wieder an diesem, als Acceptanten, erholen kann.

Hiernach kann die Appellationsentscheidung für gerechtfertigt nicht erachtet werden, und erscheint die Wiederherstellung des Urtheils erster Instanz geboten, während die Frage dahin gestellt bleiben kann, ob nicht schon die einfache Zahlung der Cessionsvaluta durch den Acceptanten eine die Lebenskraft des verfallenen und protestirten Wechsels beendende, wechselmäßige Zahlung enthält, dergestalt, daß der letzte Wechselinhaber Rechte aus dem Wechsel und dem nicht novirende Wechseljudicate überhaupt nicht mehr übertragen konnte.

B.

37. *)

Der Einwand des Ausstellers des an eigene Ordre gezogenen Wechsels, daß das einzige, auf dem Wechsel befindliche, auf den Kläger lautende Giro falsch sei, ist erheblich.

Der Altstizer Johann Müller aus einem von ihm an eigene Ordre gezogenen Wechsel, auf welchem sich das Giro befand:

„Für mich an die Ordre des Gumpel. Müller.“

im Regreßwege als Aussteller wechselmäßig in Anspruch genommen, disstirte seine Unterschrift unter dem Giro. Der erste Richter wies um deswillen die Klage des Gumpel ab. Der zweite Richter verurtheilte den Beklagten. Kläger, so führte derselbe aus, sei legitimirt, es sei ihm weder mala fides noch lata culpa nachgewiesen (Artikel 74. der Allg. D. W.-D.), Beklagter habe daher trotz des gefälschten Giro aus seiner Unterschrift als Aussteller (Art. 75.). Das Ober-Tribunal zu Berlin hat auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Beklagten unterm 23. Mai 1854 das zweite Urtheil vernichtet und die Klage abgewiesen,

in Erwägung,

daß nach der thatsächlichen Feststellung des Appellationsrichters ein von dem Mitverklagten Altstizer Johann Müller an eigene Ordre ge-

*) Die Präjudizien Nr. 37. bis 41. sind aus dem Archiv der Rechtsfälle von Striethorst, Bd. 36. p. 1, 123, 208, 256, 267. und Bd. 37. p. 311, 248 entnommen.

zogener Wechsel vorliegt, welcher nur ein, mit dem Namen desselben „Müller“ versehenes, auf den Kläger lautendes Indossament trägt, hiernach der Mitverklagte Müller sich als Aussteller, Remittent und zugleich Indossant darstellt; daß nach der ferneren thatsächlichen Feststellung des Appellationsrichters der Mitverklagte Müller zwar seine Unterschrift unter dem Contexte des Wechsels anerkannt, seine Unterschrift unter dem Indossamente aber eidlich diffitirt hat, hiernach der Kläger sein Wechselregreßrecht gegen den Aussteller, welcher zugleich Aussteller und Indossant ist, aus einem zwar mit dessen Namen versehenen, aber als unächt festgestellten Indossament ableitet, daß aber, wenn auch der Zieher mit der Ausstellung des Wechsels die Garantie für dessen Einlösung übernimmt, und wenn auch nach Art. 75. der N. D. W.-O. aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte versehenen Wechsel sämtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet bleiben, dieß doch auf den vorliegenden Fall der Unächtheit des Indossaments eines solchen Remittenten, welcher zugleich der Aussteller des Wechsels ist, nicht anwendbar erscheint, bei der vorliegenden Sachlage vielmehr anzunehmen ist, daß ein Wechselregreßrecht Seitens des Klägers gegen den Mitverklagten Müller zur rechtlichen Existenz nicht gekommen ist, weil durch die Unächtheit des Indossaments constatirt ist, daß der Remittent die gegen sich selbst als Aussteller auf Leistung der Wechselgarantie gerichteten und seiner eigenen Disposition vorbehaltenen Befugnisse auf den Kläger zu übertragen nicht Willens gewesen ist, sie auch nicht übertragen hat, weil sonach das vorliegende erste, aber unächte Indossament nicht geeignet ist, den Eintritt des Klägers in den Wechselverband mit der Wirkung der Uebertragung der Rechte aus dem Wechsel dem Aussteller und zugleich Remittenten gegenüber zu vermitteln, und den Wechselregreßnerus zwischen Beiden zu begründen und zur rechtlichen Wirksamkeit zu bringen, woraus weiter folgt, daß es sich in einem Falle der vorliegenden Art, wo der verklagte Aussteller seine Regreßpflicht wegen Unächtheit des Indossaments gleichzeitig in seiner Qualität als Indossant ablehnt, nicht eigentlich um den Einwand der mangelnden Legitimation des regreßnehmenden Klägers handelt, daß vielmehr in einem solchen Falle das Vorhandensein des obligatorischen Wechselnerus überhaupt, mithin das Fundament der Wechselregreßklage, für negirt zu erachten ist, weshalb es bei der Entscheidung der Sache so wenig auf die, der angefochtenen Entscheidung unterliegenden, für die Darlegung der Activlegitimation des Klägers angezogenen Artikel 36. 39. 74. der N. D. W.-O. und den überdieß aufgehobenen §. 1153. II. 8. des Allg. Landrechts, noch darauf ankommt, ob, was lediglich bei der Vindication des Wechsels bestimmend ist und daher auf den vorliegenden Fall nicht paßt, der Kläger sich bei Erwerb des Wechsels in gutem oder bösem Glauben befunden habe;